



# Gemeinde Oberhaid

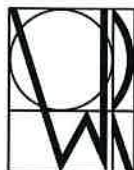
Landkreis Bamberg

---

## 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Nord"

in der Fassung vom 04.07.2017

Bearbeitung:



**W E Y R A U T H E R**  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH  
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2  
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444

---

## 4. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „NORD“

BEGRÜNDUNG  
IN DER FASSUNG VOM 04.07.2017

### Inhalt:

1. **Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung**
2. **Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse**
3. **Verfahren und planungsrechtliche Situation**
  - 3.1 Verfahren
  - 3.2 Regionalplan
  - 3.3 Flächennutzungsplan
  - 3.4 Bebauungsplan „Nord“
4. **Geplante bauliche Nutzung und Gestaltung**
  - 4.1 Nutzungsart und Flächenaufteilung
  - 4.2 Maß der Nutzung
  - 4.3 Baugestalterische und sonstige Festsetzungen
5. **Immissionsschutz**
6. **Grünordnung**

## **1. Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhaid hat am 21. März 2017 beschlossen, die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nord“ aufzustellen.

Der konkrete Anlass für die 4. Änderung und Erweiterung des o. g. Bebauungsplanes ist die Nutzbarmachung der Fläche durch Aufteilung in drei Baurechte. Um eine bessere Bebauung durch spätere Grundstückseigentümer zu gewährleisten wurde die Fläche des bestehenden Bebauungsplanes um 4 m nach Norden erweitert.

## **2. Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse**

Die Gemeinde Oberhaid entstand in ihrer heutigen Größe und Struktur im Jahr 1978, in dem in die Gemeinde Oberhaid die Ortsteile Unterhaid, Staffelbach, Sandhof und Johannishof eingegliedert wurden.

Die Gemeinde Oberhaid hat insgesamt 4744 Einwohner; der größte Teil davon – 3491 Einwohner - lebt im Kernort Oberhaid, in dem auch die Gemeindeverwaltung angesiedelt ist (Quelle: Homepage der Gemeinde Oberhaid, Zugriff am 20.03.2017).

Oberhaid grenzt an die Gemeindegebiete von Lauter, Bischberg, Viereth-Trunstadt, das gemeindefreie Gebiet Semberg sowie die Stadtgebiete von Baunach, Hallstadt und Bamberg. Die Kreisstadt Bamberg liegt ca. 7 km südöstlich von Oberhaid.

In Oberhaid ist die Grundversorgung mit Dienstleistungen und Waren für den täglichen Grundbedarf gesichert.

Auch die medizinische Grundversorgung wird durch Allgemeinärzte, Zahnärzte und medizinische Therapeuten verschiedener Fachrichtungen gewährleistet. Im nahe gelegenen Bamberg sind mehrere Krankenhäuser bzw. Fachkliniken erreichbar.

Oberhaid ist durch den Autobahnanschluss (Ausfahrt Viereth-Trunstadt) an die A 70 zwischen Bamberg und Schweinfurt angebunden. Die Regionalbahnen auf der Bahnstrecke Bamberg – Schweinfurt halten an der Bahnstation Oberhaid. Die drei größten Gemeindeteile sind darüber hinaus durch Buslinien an den regionalen, öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nord“ liegt am nordwestlichen Ortsrand von Oberhaid und umfasst eine Fläche von ca. 1.998 m<sup>2</sup>. Nach Norden, Osten und Süden wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Im Westen liegt die Hangerbergstraße angrenzend.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1703/9 komplett und Teilflächen der Flurstücke 2593, 2594 und 2595 jeweils der Gemarkung Oberhaid.

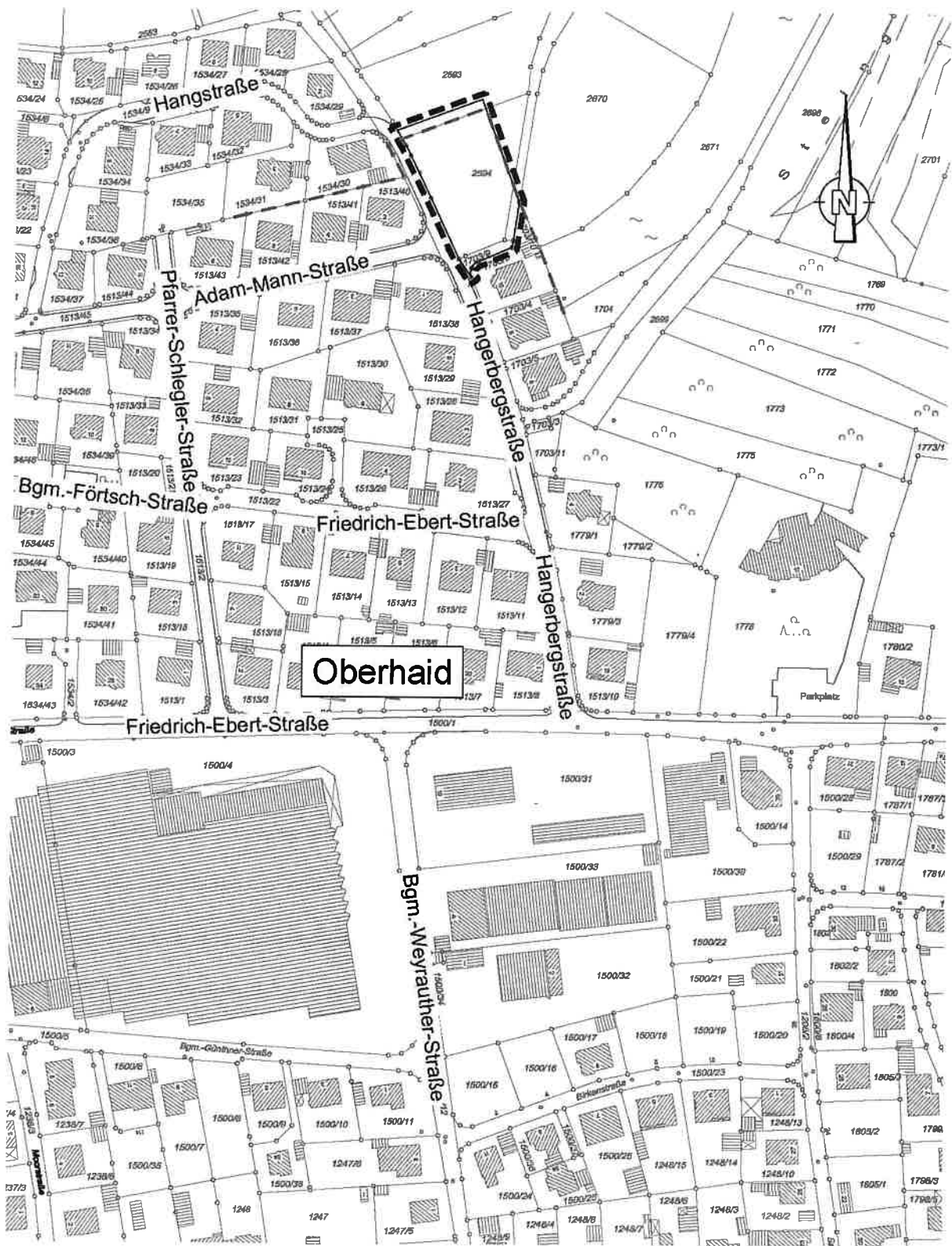


Abb. 1: Übersichtskarte Geltungsbereich Bebauungsplan (o. Maßstab)

### **3. Verfahren und planungsrechtliche Situation**

#### **3.1. Verfahren**

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nord“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Baugebiet soll eine Gesamtfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern haben; durch den Bebauungsplan werden somit keine Vorhaben begründet, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 13a Abs. 1 BauGB). Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Planaufstellungsverfahrens gem. § 13a BauGB erfüllt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhaid hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 außerdem beschlossen auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Gemäß den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens (§ 13 Abs. 3 BauGB) wird außerdem von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 18. April 2017 bis einschließlich 18. Mai 2017 statt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 04.07.2017 wurden die Stellungnahmen behandelt, entsprechende Abwägungsbeschlüsse verfasst und anschließend die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nord“ in Oberhaid als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde der Flächennutzungs- und Landschaftsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, im Wege der Berichtigung an die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nord“, angepasst.

#### **3.2 Regionalplan**

Die Gemeinde Oberhaid hat laut Regionalplan Oberfranken-West keine zentralörtlichen Funktionen. Sie liegt im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes Bamberg, nahe der Entwicklungssachse von überregionaler Bedeutung (Maintal mit Bundesautobahn und Bahnstrecke).

#### **3.3 Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberhaid ist der Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nord“ als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll im Laufe des Verfahrens dem Bebauungsplan der Innenentwicklung „Nord“ gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB an die durch die 4. Bebauungsplanänderung und Erweiterung veranlasste Nutzungsänderung „im Wege der Berichtigung“ angepasst werden.

### 3.4 Bebauungsplan „Nord“

Im Jahre 1975 erreichte der ursprüngliche Bebauungsplan „Nord“ der Gemeinde Oberhaid die Rechtskraft durch Bekanntmachung.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ wurde am 04.06.1980 rechtskräftig. Sie betraf eine Fläche westlich der Hangerbergstraße.

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ trat am 01.09.1982 in Kraft.

Die dritte Änderung wurde am 04.10.2011 als Satzung beschlossen und betraf eine Fläche nördlich der Friedrich-Ebert-Straße und westlich des Baugebietes „Zellberg I“

## 4. Geplante bauliche Nutzung und Gestaltung

### 4.1 Nutzungsart und Flächenaufteilung

Die Geltungsbereichsfläche umfasst insgesamt ca. 0,19 ha (1.998 m<sup>2</sup>).

Das Baugebiet ist aufgeteilt in eine Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet für eine geplante Wohnbebauung und in eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

Die Fläche des Geltungsbereiches teilt sich folgendermaßen auf:

| <b>Nutzungsart</b>   | <b>Flächengröße</b>            | <b>Flächenanteil</b> |
|--|--------------------------------|----------------------|
| <b>Allgemeines Wohngebiet (WA)</b>   | ca. 1.832 m <sup>2</sup>       | 92 %                 |
| <b>Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:</b><br>- <b>Wirtschaftsweg</b> | ca. 166 m <sup>2</sup>         | 8 %                  |
| <b>Gesamt:</b>   | <b>ca. 1.998 m<sup>2</sup></b> | <b>100 %</b>         |

### 4.2 Maß der Nutzung

Der Umfang der überbaubaren Flächen wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Das Maß der Überbaubarkeit wird durch die engere der beiden Festsetzungen bestimmt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für Allgemeine Wohngebiete höchstens 0,4, die Geschossflächenzahl (GFZ) maximal 1,2. Die GRZ und die GFZ wurden gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan nicht verändert. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Flächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberflächen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Für die drei geplanten Baurechte wurden jeweils einzelne Baugrenzen aufgezeichnet. Diese wurden nach Osten zur landwirtschaftlichen Fläche in ihrer Tiefe begrenzt, um eine einheitliche Flucht mit den schon bestehenden Gebäuden entlang der Hangerbergstraße zu erreichen. Eine Verschiebung des Hauses zu weit in den Osten würde die bisherige Linie unterbrechen. Trotzdem wurde dem Bauherrn ein gewisser Spielraum für den endgültigen Standort eingeräumt.

Die Höchstzahl der Vollgeschosse wurde für das geplante Wohnhaus auf II festgesetzt. Das 2. Vollgeschoss darf jedoch nur im Dachgeschoss verwirklicht werden.

#### **4.3 Baugestalterische und sonstige Festsetzungen**

Die baugestalterischen Festsetzungen dienen der Einfügung der beabsichtigten Neubebauung in das bereits bestehende Baugebiet und die landschaftlichen Gegebenheiten und bleiben überwiegend analog zu den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes „Nord“ für den WA-Bereich bestehen. Änderungen wurden dem Bereich durch die Erhöhung der Dachneigung auf 48°, dem Entfallen der Festsetzungen zum Zwerchgiebel und der Anpassung der Festsetzung zum Kniestock wie folgt eingeräumt:

Der Kniestock – gemessen von der OK Rohdecke unter DG bis zur OK Fußpfette – darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

#### **5. Immissionsschutz**

Der Geltungsbereich liegt abseits stark befahrener Straßen oder Bahnlinien. Die dem Baugebiet am nächsten liegende, übergeordnete Straße ist die Kreisstraße BA 34 mit einer Entfernung der Straße zum Baugebiet von ca. 520 m.

Im Osten und Norden des geplanten Allgemeinen Wohngebietes sind jedoch Grundstücksnutzungen zu finden, die auf eine Bearbeitung von Holz zum Zwecke der Brennholzherstellung schließen lassen. Die Arbeiten auf dem im Osten liegenden Grundstück erfolgen jedoch in unmittelbarer Nähe zu einem vorhandenen Unterstand. Die Arbeiten werden überwiegend auf der östlichen Seite des Unterstandes durchgeführt. Somit stellt der Unterstand eine lärmindernde Barriere zwischen Immissionsort und dem geplanten Wohngebiet dar. Die Nutzungen im Norden beschränken sich nur auf das Lagern von Holz und der gelegentlichen Neuschichtung der Lager. Die Immissionen werden jeweils von privaten Grundstückseigentümern hervorgerufen. Diese haben sich an die Vorgaben der Lärmschutzverordnung zu halten. Bisher liegen laut der Gemeinde Oberhaid keine Beschwerden vor, dass die Ruhezeiten überschritten werden oder dass dauerhaft lautes Gerät genutzt wird. Von einer dauerhaften und damit belästigenden Nutzung kann daher nicht ausgegangen werden.

Immissionsschutzrechtliche Probleme in dem Allgemeinen Wohngebiet sind deshalb nicht zu erwarten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es auf den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen zu Emissionen durch deren Bewirtschaftung kommen kann. Die Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten.

#### **6. Grünordnung**

Der Geltungsbereich ist geprägt von einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche mit einem Wirtschaftsweg im Süden. Durch das strukturarme Gebiet sind keine besonderen Lebensräume oder Habitate von Tieren oder Pflanzen zu erwarten. Das Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten kann daher ausgeschlossen werden.

Es wurde jedoch bei einer Begehung der unteren Naturschutzbehörde sehr selten vorkommende Violette Sommerwurz (*Orobanche purpurea*) vorgefunden. Die Erhaltung und der Schutz sind seit Jahren ein wichtiges Anliegen des Naturschutzes. Im Landkreis existieren 3 Fundorte, von denen einer versehentlich durch die Flurbereinigung zerstört wurde. Neben dem Fundort in Oberhaid ist aktuell nur noch ein weiterer bekannt. Die Pflanze unterliegt keinem besonderen gesetzlichen Schutz, so dass ihre Ausrottung theoretisch zulässig ist aber natürlich vermieden werden muss. Für die innerhalb des Geltungsbereiches wachsenden Exemplare soll unter Mitarbeit der unteren Naturschutzbehörde ein alternativer Standort gefunden werden und anschließend mit geeigneten Gerät versetzt werden.

Durch die Flächenversiegelung für Wohnhäuser, Garagen und Nebengebäude wird der Lebensraum für potenzielle Tiere und Pflanzen verringert. Im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche sind jedoch die neu entstehenden Hausgärten oft struktureicher und bieten v.a. Singvögeln einen weiteren Lebensraum.

Um die Beeinträchtigung während der Brutzeit so gering wie möglich zu halten, wird darauf hingewiesen, dass die Rodung des Gehölzbestandes zum Schutz von brütenden Vögeln nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen darf.

Aufgrund der Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes werden keine Ausgleichsmaßnahmen begründet. Für die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes wird durch die intensive landwirtschaftliche Fläche, die damit verbundene geringen Bedeutung für Mensch und Natur und durch die geringe Flächengröße von einer Ausgleichsberechnung abgesehen.

**erstellt: am 21.03.2017**

**geändert: am 04.07.2017**

Oberhaid, 04.07.2017

  
.....  
Carsten Joneitis, Erster Bürgermeister

Bamberg, 04.07.2017



**WEYRAUTHER**  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH  
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2  
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444



# Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt  
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Weyrauther  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Markusstraße 2  
96047 Bamberg

Hausanschrift  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg  
Tel. 0951/85-0  
www.landkreis-bamberg.de

Ⓜ Haltestelle  
Bahnhof/Post

Bankverbindung:  
Sparkasse Bamberg  
IBAN-Nr.  
SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01  
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten:

|        |                  |                           |
|--------|------------------|---------------------------|
| Mo-Mi: | 7:45 - 16:00 Uhr | Wir wollen Ihnen gezielt  |
| Do:    | 7:45 - 17:00 Uhr | helfen: Bitte vereinbaren |
| Fr:    | 7:45 - 12:00 Uhr | Sie daher einen Termin.   |

| Unser Zeichen  
41.2-610-3644

| Sachbearbeiter/-in  
H. Dorsch

| Tel. 0951  
85-404

| Fax 0951  
85-8404

| Zimmer  
H 213

| E-Mail  
ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de

17. Mai 2017

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nord“, Gemarkung Oberhaid, Gemeinde Oberhaid Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

### **Immissionsschutz:**

In der Begründung fehlen eine Darstellung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und deren Beurteilung.

Im Osten und Norden des geplanten Allgemeinen Wohngebiets haben sich augenscheinlich Grundstücksnutzungen etabliert, die auf z.T. umfangreiche Holzbearbeitungen zur Herstellung von Brennholz schließen lassen (Lagerung von ganzen Baumstämmen und einer Vielzahl größerer Holzlagerstöße, Holzspalter etc.).

Der Betrieb der mit der Zerkleinerung von Holzstämmen zu Herstellung von Brennholz verbundenen Lärmemissionen kann je nach Art, Ausmaß und Dauer zu erheblichen Belästigungen führen.

Der Planer hat die Em- / Immissionen darzustellen und deren Verträglichkeit mit einem „WA“ zu beurteilen.

Ist dieser Konflikt lösbar, bestehen ansonsten keine grundsätzlichen Einwände gegen das Plangebiet.

**Wasserrecht:**

Aus wasserrechtlicher / wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.  
Eventuelle Ergänzungen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wären zu beachten.

**Bauleitplanung:**

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen bzw. zu überarbeiten:

Die Regelungen hinsichtlich Rodung, Bodendenkmal und Altlastenverdacht sind nicht Inhalt des § 9 Abs. 1 BauGB und können somit nicht als Festsetzungen aufgeführt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die o.g. Regelungen als Hinweise im Bebauungsplan aufzunehmen.

Aus Sicht des **Verkehrswesens** bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme des Fachbereiches **Naturschutz** wird ggf. nachgereicht.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind 3 Ausfertigungen der o.g. Planmaßnahme mit Begründung und Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dorsch  
Verw.-Amtsrat

## **Tristan Schüttler – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH**

---

**Von:** Struck, Bernhard <Bernhard.Struck@lra-ba.bayern.de>  
**Gesendet:** Montag, 26. Juni 2017 14:31  
**An:** Tristan Schüttler – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH  
**Cc:** Landgraf, Martina  
**Betreff:** B-Plan Oberhaid Nord  
**Anlagen:** Orobanche\_purpurea\_Bösche.jpg

Sehr geehrter Herr Schüttler,  
wie bereits telefonisch angekündigt die naturschutzfachlichen Aussagen zum o.g. B-Plan:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung unter Beachtung folgender Auflage.

Der Bereich ist am Ortsrand ist aktuell eine extensiv bewirtschaftete Wiese, die aufgrund des sandigen Untergrundes sehr trocken ist. Der Pflanzenbestand ist typisch für sehr nährstoffarme Verhältnisse (u.a. Kleines Habichtskraut, Klappertopf, Salbei). Bei der letzten Ortseinsicht am 14.06. und 16.06. konnten überraschenderweise 6 Exemplare einer extrem seltenen Pflanze festgestellt werden. Es handelt sich um die Violette Sommerwurz (Orobanche purpurea) deren Erhaltung und Schutz seit Jahren ein wichtiges Anliegen des Naturschutzes ist. Im Landkreis existieren 3 Fundorte, von denen einer versehentlich durch die Flurbereinigung zerstört wurde. Neben dem Fundort in Oberhaid ist aktuell nur noch ein weiterer bekannt!

Die Pflanze unterliegt keinem besonderen gesetzlichen Schutz, so dass ihre Ausrottung theoretisch zulässig ist aber natürlich vermieden werden muss (siehe Bayerische Biodiversitätsstrategie). Wir bitten deshalb festzusetzen, dass die an zwei Stellen innerhalb des Bebauungsplanes wachsenden Pflanzen mit einem Radlader versetzt werden. Bei der fachlichen Betreuung der Maßnahme stehen wir natürlich zur Verfügung. Erforderlich ist neben dem technischen Gerät eine geeignete Zielfläche, auf die der Bestand eingesetzt werden kann. Auch hier bieten wir unsere Hilfe bei der Suche und Festlegung an, denn die Pflanze darf nur in eine sehr ähnliche Fläche gepflanzt werden! Die genauen Koordinaten der Wuchsorte lauten 4414636/5534249 (4 Exemplare) und 4414640/5534210 (etwa 19 Meter SE 2 weitere Exemplare).

Wir bitten Sie unserem Anliegen zu entsprechen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Bernhard Struck  
Dipl. Ing. (FH)  
Fachreferent für Naturschutz

Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.1 Umweltschutz  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg

Tel 0951/85-567  
Fax 0951/85-8567  
bernhard.struck@lra-ba.bayern.de  
www.landkreis-bamberg.de

## Mechthild Preißinger – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH

---

**Von:** WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. April 2017 17:14  
**An:** Tristan Schüttler – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH; Mechthild Preißinger – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH  
**Betreff:** WG: 4. Änderung B-Plan Nord in Oberhaid

---

**Von:** Hans-Joachim.Rost@wwa-kc.bayern.de [mailto:Hans-Joachim.Rost@wwa-kc.bayern.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. April 2017 16:45  
**An:** WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH  
**Betreff:** 4. Änderung B-Plan Nord in Oberhaid

Sehr geehrte Damen und Herren,

von einer Beibehaltung der vorhandenen Entwässerung im Trennsystem wird ausgegangen. Die Alterlaubnis zur Niederschlagswasserentsorgung aus dem Jahre 1995 war abgelaufen und wurde vom Landratsamt Bamberg nur noch übergangsweise verlängert. Mit der Vorlage von aktuellen Antragsunterlagen ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise nach DWA- Merkblatt M 153 beizugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Rost

Wasserwirtschaftsamt Kronach  
Kulmbacher Straße 15  
96317 Kronach  
Tel.: +49 (9261) 502-321  
Fax.: +49 (9261) 502-150  
E-Mail: [poststelle@wwa-kc.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-kc.bayern.de)



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Weyrauther Ingenieurgesellschaft mbH

Markusstraße 2  
96047 Bamberg

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: 089/2114-356 oder -236  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

P-2011-1487-3\_S2

18.05.2017

### **Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)**

**Gde. Oberhaid, Lkr. Bamberg: 4. Änderung des Bebauungsplanes "Nord"**

#### **Zuständige Gebietsreferenten:**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Andreas Büttner**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

**Art. 8 Abs. 1 DSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 DSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

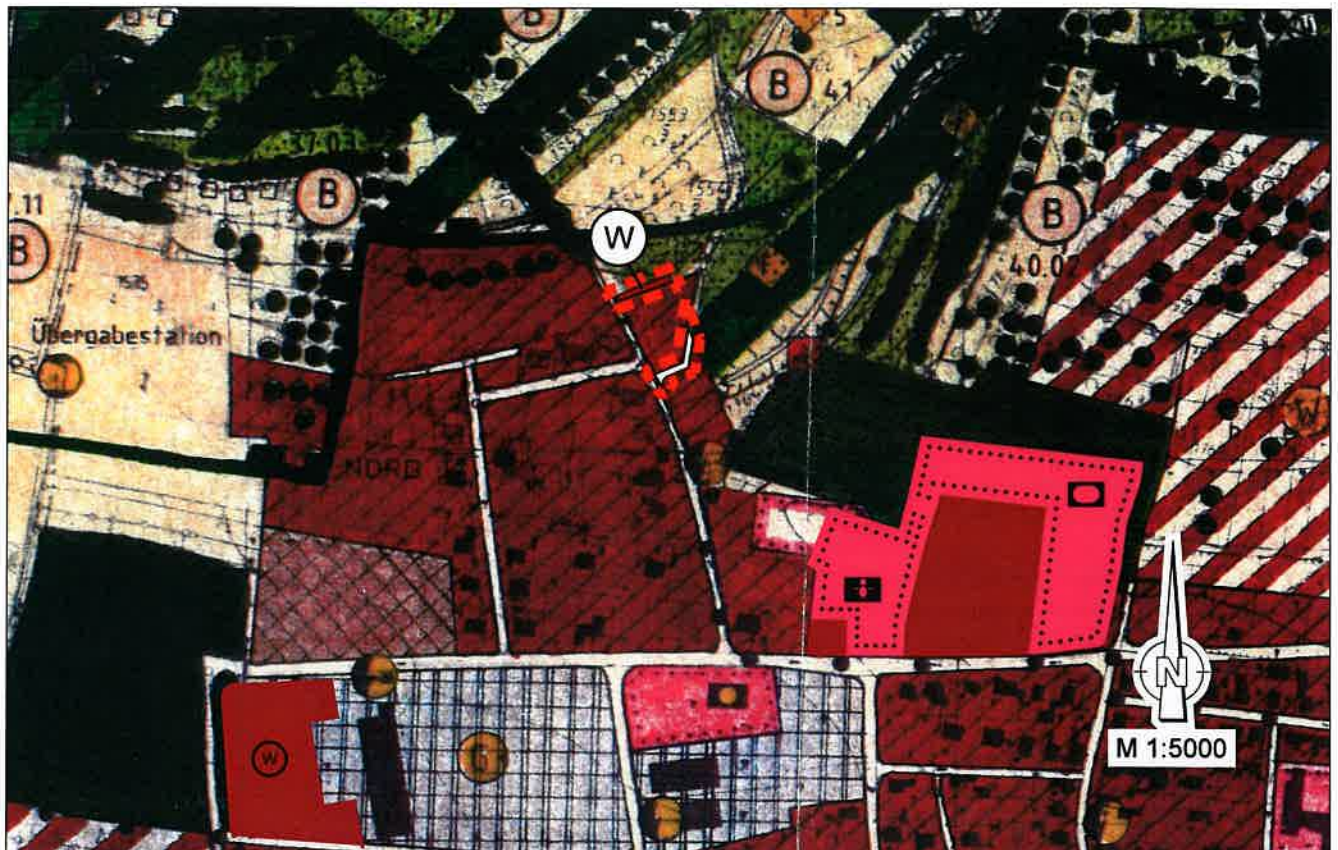


Dr. Jochen Haberstroh



# 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Oberhaid

Anpassung im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Nord" in Oberhaid (Fassung vom 04.07.2017)



## Zeichenerklärung

(nur für geänderte Darstellungen)



Wohnbaufläche



Verkehrsfläche



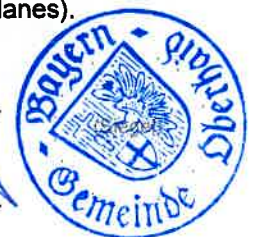
Geltungsbereichsgrenze der  
10. Änderung des Flächennutzungs-  
und Landschaftsplanes

## Verfahrensvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhaid fasste am 04.07.2017 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB den Beschluss zur Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes an die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Nord" in Oberhaid im Wege der Berichtigung (10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes).

Oberhaid, den 11.7.17

  
Carsten Joneitis  
Erster Bürgermeister



**WEYRAUTHER**  
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH  
96047 BAMBERG MARKUSSTRASSE 2  
TEL.: 0951/980040 FAX: 0951/9800444